

15. Jahrg.

Ceitow, den 26. Januar.

1. Quartal.

Amtliches.

Rach Kreistagsbeschluß vom 1. Auguft 1863 sind

Belohnung für Benjenigen ausgesett, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreifes gesche benen Baumfrebel bergeftalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Beftrafung des Thaters nach &. 282 des Strafgesethuches erfolgen kann. -

Der &. 282. des Strafgesethuches lautet: Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nugen oder gur Berichonerung öffentlicher Wege ober Anlagen bienen, vorfählich zerftort ober beschädigt, wird mit Gefänge nift nicht unter 14 Tagen bestraft. -

Teltow, den 5. August 1863.

Der Landrath. Frbr. v. Gayl.

Der Ober Inspector herr Johann Carl Docar Thummel ju Bris ift jum Stellvertreter in der gutoberrlichen Polzeiverwaltung dafelbst ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Teltow, den 24. Januar 1870.

Der Landrath. Frbr. von Gayl.

Der Eigenthumer David Guftav Bilte zu Neu-Schoneberg ift jum Schulzen baselbft ernannt, von mir bestätigt und pereidigt worden.

Teltow, den 21 Januar 1870.

Der Landrath. Frhr. v. Ganl.

Berlin, den 3. Januar 1870. Rach den Borichriften in den §§. 20. und 21. des Gesepes vom 10. Juni 1869, Die Wechselstempelabgabe im Morddeutschen Bunde betreffend (B. G. B. C. 193.) bleiben die Beborden und Beamten, denen eine richterliche ober Polizeigewalt anvertraut ift, auch nach dem 1. Januar 1870 verpflichtet, die Verfteuerung der bei ihnen vorfommenden Bechiel und Anweisungen zu prufen und mahrgenommene Contraventionen von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Rur insofery tritt eine erhebliche Aenderung ein, als fortan auch im Bereiche des Preußischen Stempelgesesse vom 7. Mars 1822 die Ginzeitung des administrativen Strafversahrens nach §. 18. des Gesesses vom 10. Juni 1869 den Be borben ber Bermaltung der indirecten Steuern obliegt.

Nachdem diese letteren von dem herrn Sinang-Minifter auf die ihnen auferlegten Berpflichtungen bingewiefen und unter dem 19. Dezember pr. mit einer Auweisung verseben find, deren Beröffentlichung durch die Amteblatter ans geordnet ift, finde ich mich veranlagt, die Beborden meines Refforts auf die Fortdauer der Gingangs ermähnten Pflichten

noch besprhers aufmertjam zu machen.

Ich veranlasse demnach die Königliche Regierung, sammtliche Ihr nachgeordnete Behörden und Beamten, denen eitie Polizeigewalt anvertraut ist, auf die bezüglichen Vorschriften des Geseyes vom 10. Juni 1869 hinzuweisen, und denselben Die forgfältige Prufung der bei ihnen portommenden Bechfel und Anweisungen mit Rudficht auf ihre Stempelbfichitige teit, fomig die Anzeige mabrgenommener Contraventionen aufzugeben.

Der Minifter Des Innern.

Sm Auffrage gez. Bitter.

An die Rönigliche Regierung zu Potsbam. I. A. 10,922.

Worstehender Ministerial-Erlaß vom 3. Sanuar cr. wird hiermit den städtischen und tanblichen Polizetheharden zur Kenntnignahme und Rachuchlung mitgetheilt. Teltow den 20. Januar 1870.